

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0450/23	26.09.2023

zum/zur

A0183/23

CDU-Stadtratsfraktion, Stadtrat Tim Rohne

Bezeichnung

Zulassung elektrisch angetriebener (Ruder-)Boote auf dem Barleber See I

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin	10.10.2023
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	26.10.2023
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.11.2023
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.11.2023
Stadtrat	07.12.2023

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, ob die generelle Zulassung von elektrisch angetriebenen Surfbrettern und (Ruder)Booten auf dem Barleber See I realisiert werden kann.

Begründung:

Auf dem Barleber See I werden seit geraumer Zeit e-Foys (elektrische Surfbretter) und eFoil Surf-boards (Surfbrett mit Jet-oder Propellerantrieb) sowie Schlauchboote mit elektrisch Bootsantriebe genutzt, ohne dass dies durch die Landeshauptstadt sanktioniert wird. Ich bitte in diesem Zusammenhang um Prüfung, ob das Verbot vom Dezember 1964 (Beschluss-Nr. 118-28-64) vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung noch zeitgemäß ist und weiterhin Bestand haben soll.

Antwort der Verwaltung

Die Fragestellung wurde mehrfach an die Verwaltung herangetragen. Eine inhaltsgleiche Anfrage wurde erst kürzlich durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beantwortet. Diese hat eine generelle Zulassung mit folgender Begründung abgelehnt:

Zitat:

„Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) aus den 60er Jahren ist nach wie vor gültig. Dies umfasst auch das Verbot motorisierter Wasserfahrzeuge. Bestünde das Bestreben, dieses Verbot aufzuheben, so müsste von der UNB die gesamte Schutzgebietsverordnung verändert werden. Die Neuausweitung des LSG erfordert umfassende Erhebungen im Gebiet, rechtliche Ausarbeitungen und einen umfassenden Beteiligungsprozess. Es ist demgegenüber keine positive Veränderung für Natur und Landschaft durch eine Neuausweisung zu erwarten. Es ist wahrscheinlicher, dass durch die vermehrte Nutzung motorisierter Boote eine erhebliche Störung von Wasservögeln und Erholungssuchenden eintritt. Da es naturschutzfachlich somit keinen Anlass gibt, diesen aufwendigen Prozess anzustoßen, hat die Neuausweisung des betreffenden LSG keine Priorität bei der UNB.

Ausnahmen für die Nutzung motorisierter Boote erteilt die UNB im begründeten Einzelfall. Es wurden in der Vergangenheit Ausnahmen für Rettungsboote, für Seesanierungsmaßnahmen und auch für den Magdeburger Anglerverein zum Zweck der Fischeraufsicht und der Hege erteilt.“

Der Fachbereich Schule und Sport teilt die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, eine generelle Nutzung durch motorisierte Boote nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zuzulassen. Die aktuelle Nutzung der Wasserfläche, zum Beispiel durch e-Foysls oder elektrisch betriebene Schlauchboote, ist illegal, soweit dies nicht im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung erfolgt. Sofern Verstöße festgestellt werden, können diese der UNB gemeldet werden. Eine durchgehende Überwachung des Schutzgebietes ist nicht möglich. Entsprechende Meldungen werden jedoch geprüft.

Stieler-Hinz